

Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen

Veranstalter und Titel der Veranstaltung

Duinger Sport Club e.V., Lübecker Str. 1c, 31089 Duingen
7. Duinger Gesundheits- und Wellnessmesse

Ort und Öffnungszeiten

Die Messe findet am 10. November 2019 in der Gymnastikhalle am Hallenbad, in den Räumen des Hallenbades und des Jugendzentrums, Lübecker Straße in der Zeit von 11:00 bis 17:30 Uhr statt. Die Stände müssen in dieser Zeit von den Standinhabern oder deren Vertretern ständig besetzt sein. Änderungen der Öffnungszeiten behält sich der Veranstalter vor und gibt sie rechtzeitig bekannt.

Zulassung und Bestätigung

Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung nach veranstaltungstechnischen Gesichtspunkten. Platzierungswünsche des Ausstellers werden, soweit möglich, berücksichtigt. Anmeldungen werden erst nach erfolgter Bestätigung durch die Ausstellungsleitung gültig. Die Ausstellungsleitung kann Teilnehmer ohne Begründung von der Veranstaltung ausschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt der Ausstellungsleitung unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden. Gemäß § 70 b GewO hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma oder den Namen und die Anschrift anzugeben. Den Vorschriften der §§ 1 + 3 der Preisangabeverordnung ist nachzukommen.

Standmiete

Den Ausstellern wird die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Der Mietpreis ist gesondert ausgewiesen und der Anmeldungsbestätigung beigelegt. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Nicht rechtwinklige Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt. Etwaige Vorsprünge, Pfeiler, Säulen etc. werden mitberechnet. Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder Vergütung an Dritte abzugeben.

Bestätigung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Bestätigung. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. **Sollte in Einzelfällen die Rechnungsstellung nicht 14 Tage vor Messebeginn erfolgt sein, ist der Betrag spätestens mit Beginn des Messeaufbau's unaufgefordert zu entrichten.** Die Ausstellungsleitung kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber den Veranstaltern steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Der Veranstalter ist zum freihändigen Verkauf des in Besitz genommenen Pfandgegenstandes befugt, wenn der Mieter nicht innerhalb eines Monats nach Schließung der Ausstellung die Forderung bezahlt hat. Die Anmeldung zur Ausstellung ist bindend. Nach Anmeldung und Zugang der Teilnahmebedingungen kann der Aussteller nur auf schriftlichen Antrag vorbehaltlich einer möglichen Weitermiete des Standes und gegen Berechnung einer Pauschale in Höhe von 25% der Standmiete aus dem Vertragsverhältnis entlassen werden. Gelingt eine Weitervermietung nicht, beträgt die Pauschale 50%. Bei Rücktritt später als 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn oder wenn der Stand nicht aufgebaut bzw. bei Ausstellungsbeginn bezogen wird, ist die Miete in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Ausstellungsleitung den Stand anderweitig vergibt.

Workshops und Vorträge

Inhalt und Dauer der Fachvorträge und Workshops sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Für den Inhalt der Vorträge übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung

Änderungen

Sollte die Messe aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Termin verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Vertagung des Ausstellungstermins oder einen Ausfall der Ausstellung keine Schadenersatzansprüche herleiten. Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr (Kosten) erstattet. Das gilt auch, wenn der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand genötigt ist, Ausstellungsbereiche oder die gesamte Ausstellungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu räumen

Auf- und Abbau

Für den Aufbau der Ausstellungsgegenstände steht am **Samstag, 9. November 2019 die Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr** und am Sonntag, **10. November 2019 die Zeit von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr** zur Verfügung. **Dies gilt nicht für die Ausstellungsstände im Bereich der Sauna, hier ist ein Aufbau nur am 10. November 2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr möglich.** Die Stände müssen bis eine Stunde vor Ausstellungsbeginn fertig gestellt sein. Bei Klebearbeiten sollte nur Kreppband oder anderes keine Klebereste hinterlassenes Material verwendet werden. Nägel, Haken und Schrauben dürfen weder in Wände noch in Fußboden geschlagen werden. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe hinaus, muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekannt gegeben werden Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke Feuer hemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. Flüssiggasanlagen zum Kochen, Braten, Grillen, Heizen oder Beleuchten sind nicht zugelassen. Der Abbau der Ausstellungsgegenstände hat nach Schluss der Veranstaltung zu erfolgen. Die Veranstalter sind verpflichtet, Ihre Stände bis 21:00 Uhr des Ausstellungstages zu entfernen. Stände und Exponate sowie sonstige Mobilien, die sich noch am **10. November 2019 (nach 21 Uhr)** auf dem Ausstellungsgelände befinden, werden abgeräumt und entsorgt. Etwaige dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Ausstellers. Kein Stand darf vor dem Ausstellungsende ganz oder teilweise geräumt werden. Beschädigungen oder Veränderungen an den Einrichtungen, die vom Aussteller verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt.

Besucherwerbung

Die Besucherwerbung übernimmt der Veranstalter. Die Verteilung von Handzetteln sowie das Herumtragen von Plakaten außerhalb des gemieteten Standes bedarf der Zustimmung der Ausstellungsleitung. Werbevorträge über Lautsprecher sowie Musikübertragungen bedürfen der Zustimmung der Ausstellungsleitung.

Beleuchtung, Stromabnahme und Wasserversorgung

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters und ist bereits in der Standmiete enthalten. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Wasseranschlüsse sind im Ausstellungsbereich nur bedingt möglich.

Haftungsausschluss und Versicherung

Die allgemeine Aufsicht übernimmt der Veranstalter. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsfläche und Schäden am Ausstellergut. Jeder Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltungsdauer eine Versicherung gegen Haftpflichtschäden abzuschließen. Der Veranstalter haftet nicht für Störungen im Netz der Versorgungsbetriebe.

Außerhalb der Öffnungszeiten hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen Nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten, der Auf- und Abbauzeiten einschl. der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen dürfen nur nach Genehmigung gestellt werden.

Reinigung

Die Ausstellungsflächen werden vom Aussteller Besensauber übergeben. Die Reinigung der Gymnastikhalle, den Schulräumen und sonstigen Flächen obliegt dem Veranstalter. Für die Abfallentsorgung hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen (Verursacherprinzip). Werden am Tag nach Ausstellungsende auf den Ausstellungsflächen Abfälle oder sonstige Gegenstände vorgefunden, werden diese auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt.

Anerkenntnis

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle Orts-, Bau-, Gewerbepolizeilichen Anordnungen und Wettbewerbsvorschriften genauestens zu beachten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

Datenschutz

Die bei der Anmeldung angegebenen Daten werden elektronisch gespeichert und zum Zweck der Kontaktaufnahme verarbeitet. Die Ausstellerdaten werden im Zuge der Messewerbung entsprechend genutzt und veröffentlicht. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Alfeld (Leine). Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, den Aussteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand Alfeld ist auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§ 688 ZPO) geltend gemacht werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.